

Vereinbarungen oder durch den Vertrauensarzt, falls ein solcher bestellt ist, herbeizuführen.

5. Die untere Verwaltungsbehörde giebt, falls sie nach pflichtmäßiger Prüfung sich für die Bewilligung der Rente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Thüringischen Versicherungsanstalt weiter. Für die gutachtliche Äußerung sind die anliegenden Formulare zu verwenden. Gelangt jedoch die untere Verwaltungsbehörde auf Grund der Prüfung zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Besuchen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so bleibt es ihrem Ermessen anheimgestellt, die Akten dem Vorstände der Thüringischen Versicherungsanstalt vorzulegen, damit diese den Antrag (eventuell durch Erörterung an Ort und Stelle) prüfe und ihrer Meinung Ausdruck gebe.

A. und B.

Müssen auch hierdurch die der Anerkennung entgegenstehenden Bedenken nicht beseitigt werden, so ist zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzubereiten. Der Termin soll thunlichst innerhalb vier Wochen nach dem Tage, an welchem der Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, stattfinden.

6. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung für das Innere, bestimmten Reihenfolge. Zugleich sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden und der Antragsteller von der Anberaumung des Termins zu benachrichtigen. Beantwagt dieser auf die Benachrichtigung hin seine Zuziehung zum Termin oder hält die untere Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts die Zuziehung des Versicherten zur Verhandlung für erforderlich, so ist der Versicherte zum Termin zu laden. Zwischen der Benachrichtigung oder der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermin sollen in der Regel mindestens drei Tage liegen.

7. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, wird der Versicherte oder sein Bevollmächtigter über den Antrag und über die gegen diesen geltend zu machenden Bedenken gehört. Dieselben können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird, er kann den Vertretern die